

Bezahlkarte statt Bargeld für Asylbewerber – rechtsstaatlich, konsequent und einheitlich

Es braucht mehr Realismus in der Migrationspolitik. Als Freie Demokraten Nordrhein-Westfalen setzen wir uns im Land und Bund für mehr reguläre Arbeitsmigration und weniger irreguläre Migration in den Sozialstaat ein. Der Deutsche Bundestag hat auf Initiative der FDP den rechtlichen Rahmen für die flächendeckende Einführung der Bezahlkarte für Asylbewerber beschlossen. Die Bezahlkarte leistet einen Beitrag dazu, dass Bargeldzahlungen ins Ausland und an illegale Schlepper erschweren, reduziert die Anziehungskraft des Sozialstaates und entlastet Kommunen von Bürokratie. Sie ist allein kein Allheilmittel, aber ist ein wichtiger Baustein für eine Migrationspolitik der Vernunft und Ordnung. Wir begrüßen deshalb, dass der Bund die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür erleichtert hat. Nun müssen die Länder ihre Hausaufgaben erledigen.

Wir unterstützen, dass der Bund die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür erleichtert. Die Pläne von der schwarz-grünen Landesregierung unter Ministerpräsident Hendrik Wüst jeder Kommune die Nutzung selbst zu überlassen, weil sich das Land nicht an den Kosten beteiligen möchte, lehnen wir entschieden ab. Ein Flickenteppich in Nordrhein-Westfalen entspricht nicht der Idee der Bezahlkarte und lässt ihre Wirkung verpuffen. Wir fordern die Landesregierung in NRW dazu auf, eine landesweit einheitliche Bezahlkarte zu garantieren und die Kommunen dabei zu unterstützen. Perspektivisch ist eine Karte wünschenswert, die zu einer Art digitalem Ausweis ausgebaut wird, der Informationen zu Identität, Qualifikationen und Aufenthaltsstatus enthält. Dieses kann sowohl den Behörden als auch den Karteninhabern eine unbürokratische Hilfe sein.

Darüber hinaus fordern wir, dass das Land Nordrhein-Westfalen seine Möglichkeiten nutzt, um nach dem Vorbild von Rheinland-Pfalz Asylverfahren zu beschleunigen. Außerdem machen wir uns dafür stark, dass Geflüchtete für eine bessere Integration in Arbeit und Gesellschaft vermehrt zu gemeinnütziger Arbeit (Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz) verpflichtet werden. Hierzu muss sichergestellt werden, dass Erwerbseinkommen auf die Bezahlkarte eingezahlt werden kann.